

Satzungen der Sportunion West-Wien

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Sportunion West-Wien“ mit den Kurzbezeichnungen „Union West-Wien“ und „UWW“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes „Sportunion Österreich“.

§ 2 – Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 – Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter der Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.

Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Die Bildung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a)** Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
- b)** Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- c)** Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
- d)** Erteilung von Unterricht,
- e)** Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
- f)** Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
- g)** Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
- h)** Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
- i)** Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
- j)** Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
- k)** Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
- l)** Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.

3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a)** Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- b)** Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
- c)** Sponsoreinnahmen,
- d)** Bausteinaktionen,
- e)** Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
- f)** Erträge aus Veranstaltungen,
- g)** Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
- h)** Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt),

- i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
- j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
- k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
- l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
- m) Beteiligung an Unternehmen,
- n) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 5 – Mitgliedschaft

1) Die Sportunion West-Wien besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die über längere Zeit aktiv besondere Leistungen bei der Führung des Vereines erbringen.
- b) Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind grundsätzlich vorerst alle dem Verein neu beigetretenen physischen Personen.
- c) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.
- d) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- e) Zweigvereinen: dies sind rechtlich selbständige Vereine, die der Sportunion West-Wien statutarisch untergeordnet sind, und deren Ziele mittragen.

2) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher, fördernder Mitglieder und von Zweigvereinen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) An verdiente ehemalige Obmänner bzw. Obmannstellvertreter der Sportunion West-Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenobmann“ verliehen werden, an verdiente Mitglieder auch der Ehrenring der Sportunion West-Wien. Die Verleihung erfolgt jeweils auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

- 4) Alle Mitglieder der Zweigvereine sind auch – in der Regel – außerordentliche Mitglieder der Sportunion West-Wien.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- 6) Mitglieder können jeweils zum Ende des Vereinsjahres schriftlich und nachweislich mit eingeschriebenem Brief, e-mail oder Fax ihren Austritt erklären. Für Mitglieder, die eine Übungseinheit besuchen, die an das Schuljahr bzw. an einen Semesterbetrieb gekoppelt ist, gilt der 30. September als Abmeldetermin, für Mitglieder der Tennissektion der 28. Februar. Abmeldungen, die nach dem vorgesehenen Abmeldetermin einlangen, werden erst zum jeweiligen Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.

Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

- 7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.
- 8) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv durch besondere Leistungen bei der Führung des Vereines beteiligen, können auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann mangels besonderer Leistungen bei der Führung des Vereines auch durch begründeten Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder der Sportunion West-Wien haben das Recht, je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Sportunion West-Wien tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die Sportunion West-Wien angehört, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.
- g) Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Sportunion West-Wien und ihrer Zweigvereine sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische und internationale Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.
2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der Sportunion West-Wien.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Übungseinheiten und Veranstaltungen jener Sparten teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.

c) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Wahl- noch Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Vereinskonzferenz (jeweils ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

e) Zweigvereine:

Zweigvereine haben das Recht, je nach Vereinbarung Leistungen der Sportunion West-Wien in Anspruch zu nehmen.

§ 7 – Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),**
- b) der Vorstand (Leitungsorgan),**
- c) der Sportausschuss (Beratungsorgan in Sportangelegenheiten),**
- d) die Vereinskonzferenz (Beratungsorgan),**
- e) die Kontrollkommission (Kontrollorgan),**
- f) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).**

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b, e und f genannten Organe beträgt vier Jahre. Sollte es nach Ablauf der Funktionsperiode rechtzeitig zu keiner Neuwahl kommen, verlängert sich die Funktionsperiode der Organwähler automatisch bis zur Wahl neuer Organwähler.

3) Das Vereins- und Rechnungsjahr der Sportunion West-Wien dauert von 1. September bis 31. August.

§ 8 – Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre jeweils im zweiten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, des Sportausschusses, der Vereinskonzferenz, der

Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 2)** Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, die dem Verein mindestens seit dem der Generalversammlung vorausgehenden 31. Juli angehören, und die Ehrenmitglieder.
- 3)** Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.
- 4)** Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5)** Die ordentliche Generalversammlung wird vom Obmann einberufen.
- 6)** Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 7)** Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8)** Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 9)** Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a)** Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Büroleiters), der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
 - b)** die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,

- des Berichtes der Kontrollkommission,
- der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Ehrenobmann“ sowie des Ehrenringes der Sportunion West-Wien,
- d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 9 – Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem **Obmann**,
- dem **Obmannstellvertreter**,
- dem **Finanzreferenten**,
- dem **Schriftführer**,
- dem **Sportreferenten für Leistungssport**,
- dem **Sportreferenten für Fittsport**,
- dem **Referenten für Öffentlichkeitsarbeit**,
- dem **Referenten für Kommunikation und Gemeinschaft**,
- dem **Referenten für Rechtsangelegenheiten**,
- dem **Büroleiter** (ohne Stimmrecht im Vorstand) und
- bei Bedarf **bis zu höchstens zwei Beiräten**.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung von § 12 Abs. 4 über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Zweigvereinen, die Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten und beschließt die Bestellung bzw. Abberufung der Sektionsleiter. Eine Abberufung ist entsprechend zu begründen.
Sektionsleiter sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder der Sportunion West-Wien.
- 9) Der Vorstand legt unter Beachtung von § 12 Abs. 4 die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben der Angestellten der Sportunion West-Wien.
- 11) Der Vorstand beschließt die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihm zu erstellenden Grundsätzen.
- 12) Der Vorstand beschließt unter Beachtung von § 12 Abs. 4 eine Disziplinarordnung.

§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in der Vereinskonzferenz. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe bzw. Organwarter fallen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bzw. den zuständigen Organwarter.

- 2) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann im Fall seiner Verhinderung zu vertreten.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt in Absprache mit den Sektionsleitern ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens drei Monate nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes, der Vereinskonzferenz und in der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Der Sportreferent für Leistungssport ist Vorsitzender des Sportausschusses und für die Koordinierung des Leistungssportbetriebes verantwortlich.
- 6) Der Sportreferent für Fittest ist stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses und für die Koordinierung des Fittestbetriebes verantwortlich.
- 7) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Erarbeitung von Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit der Sportunion West-Wien verantwortlich.
- 8) Dem Referenten für Kommunikation und Gemeinschaft obliegt die Koordinierung der vereinsinternen Kommunikation und von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie etwa Vereinsfesten.
- 9) Der Referent für Rechtsangelegenheiten ist für die Wahrnehmung rechtlich relevanter Maßnahmen verantwortlich. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes und die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen in diesen Angelegenheiten.
- 10) Der Büroleiter leitet die Geschäftsstelle der Sportunion West-Wien. In dieser Funktion unterliegt er den Weisungen des Vorstandes und des Obmannes. Er wird vom Vorstand bestellt und hat kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 11 – Sportausschuss

- 1) Der Sportausschuss setzt sich aus dem Sportreferenten für Leistungssport, der den Vorsitz führt, dem Sportreferenten für Fittest, der stellvertretender Vorsitzender ist, den Sektionsleitern und den für den Sportbetrieb verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeitern der Sportunion West-Wien zusammen. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst.
- 2) Der Sportausschuss wird vom Sportreferenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Sportausschussmitglieder einberufen.
- 3) Er hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens einmal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Sportausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Dem Sportausschuss obliegt insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen und Entscheidungsgrundlagen sowie die Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten. Er stellt über die Sektionsleiter auch die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand sicher.

§ 12 – Vereinskonzferenz

- 1) Die Vereinskonzferenz dient zu Informations- und Gedankenaustausch sowie zur Beratung in sektions- und spartenübergreifenden Angelegenheiten und setzt sich aus dem Vorstand und den Sektionsleitern zusammen. Sie erstellt ihre Geschäftsordnung selbst. Sie hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 2) Die Vereinskonzferenz wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinskonzferenzmitglieder einberufen.
- 3) Die Vereinskonzferenz ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stim-

menmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 4) Die Vereinskonzferenz ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu befassen, jedenfalls aber in nachstehenden Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme bzw. Ausschluss von Zweigvereinen sowie Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten,
 - b) Festlegung der allgemeinen Aufgaben der Sektionsleiter,
 - c) Festlegung von Beiträgen und Gebühren,
 - d) Beschluss einer Disziplinarordnung.

§ 13 – Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle der Sportunion West-Wien besteht aus dem Büroleiter und weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
- 2) Über Beschluss des Vorstandes kann der Büroleiter mit der Zeichnung von Schriftstücken der Sportunion West-Wien und der Vertretung des Vereines bei Behörden, im Geschäftsverkehr und gegenüber Mitgliedswerbern betraut werden.

§ 14 – Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Dieser ist vom Vorstand bis spätestens vier Monate nach Ende jeden Vereinsjahres der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.
- 2) Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand oder in der Geschäftsstelle oder als Sektionsleiter ausüben.
- 3) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder und Stellvertreter der Kontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 15 – Das Schiedsgericht

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt eines dieser zehn Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten zu je drei Richtern, von welchen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Die Bildung der Senate und das nähere Verfahren des Schiedsgerichts werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die sich das Schiedsgericht selbst gibt. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 16 – Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 18 – Die Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "Sportunion Wien".

Wien, am 13. November 2009